



Lech, am 29.01.1990
Zahl 101/1990 sp

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lech
über eine Beschränkung für das Halten und Parken
am Vorplatz des Kaufhauses Filomena

Gemäß §§ 94 d Zif. 1 a und 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 8.1.1990 wird verordnet:

Für den bundesstraßenseitig gelegenen Parkplatz vor dem Kaufhaus Filomena wird eine zeitliche Beschränkung für das Halten und Parken erlassen, in dem dieser Platz zur

KURZPARKZONE

erklärt wird. Die Kurzparkdauer beträgt maximal 30 Minuten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. mit der Anbringung des entsprechenden Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d leg. cit. in Kraft, wobei im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel die zulässige Kurzparkdauer von maximal 30 Minuten anzugeben ist.

Mit Erlassung dieser Verordnung tritt die bestehende, sich auf den seinerzeitigen Beschluß des Gemeindevorstandes vom 19.12.1984 stützende Verordnung über eine Beschränkung für das Halten und Parken am Vorplatz des Kaufhauses Filomena vom 4.1.1984, Zl. 101/1984, betreffend die Erklärung zur Kurzparkzone über diesen Bereich mit einer maximalen Kurzparkdauer von 1 Stunde außer Kraft.

Der Bürgermeister
Komm Rat Johann Schneider